



Gemeinde Glarus Nord, CH - 8867 Niederurnen

An das
Gemeindeparlament Glarus Nord

Datum 20. Dezember 2012
Reg.Nr.
Abteilung
Person Motionäre - nicht ständigen Kommission betreffend der Eignerstrategie APGN und TBGN
E-Mail zimmermann@gains.ch
Direkt 079 745 75 55

Motion betreffend notwendigen Anpassungen am Organisationsreglement der Technischen Betrieb Glarus Nord (TBGN)

Die Motionäre setzen sich zusammen aus den Mitgliedern der nicht ständigen Kommission (nsK) betreffend der „Eignerstrategien APGN und TBGN“, es sind dies namentlich:

Präsident: Urs Zimmermann (Frakt.-Präs. FDP)
Mitglieder: Gret Menzi (Frakt.-Präs. BDP), Rita Nigg (CVP), Hanspeter Hertach (Büro-Mitglied, SVP), Christoph Zürcher (Frakt.-Präs. SP/Grüne)

Sehr geehrte Frau Parlamentspräsidentin

Gestützt auf den Artikel 67 der Parlamentsordnung unterbreiten wir Ihnen hiermit zur schriftlichen Stellungnahme durch den Gemeinderat folgende Motion.

Der Gemeinderat wird, gestützt auf Art. 67 Ziffer 1 lit. b. der Parlamentsordnung aufgefordert, das Organisationsreglement der Technischen Betrieb der Gemeinde Glarus Nord (TBGN) dahingehend zu ergänzen oder abzuändern, so dass dieses als umfassende stabile Basis für die TBGN dient und auch unmissverständliche Strukturen für die Führung, die Organisation und das Controlling vorgibt.

Dieses Reglement muss auch als Fundament für die Eignerstrategie dienen und es muss sämtlichen übergeordneten Gesetzen, Richtlinien und Verordnungen eindeutig und widerspruchsfrei genügen, respektive diesen Rechnung tragen.

Insbesondere müssen Aufsichtsorgan und Verwaltungsrat klarer getrennt werden (Art. 5 u. 10). Es muss sichergestellt sein, dass der GR als Aufsichtsorgan mit höchstens zwei seiner Mitglieder im VR vertreten ist und nicht dessen Präsidium führen kann.

Die nachfolgende Würdigung des Organisationsreglements TBGN ist weder abschliessend noch verbindlich zu verstehen. Sie soll Hinweise geben, wo und wie Handlungsbedarf vorliegt. Nach

**Motion betreffend notwendigen Anpassungen am Organisationsreglement der Technischen
Betrieb Glarus Nord (TBGN)**

Abschluss der Überarbeitung ist das Reglement TBGN wieder dem Parlament resp. der
Gemeindeversammlung vorzulegen.

Gezeichnet:



Gret Menzi



Rita Nigg



Hanspeter Hertach



Christoph Zürrer



Urs Zimmermann

Motion betreffend notwendigen Anpassungen am Organisationsreglement der Technischen Betriebe Glarus Nord (TBGN)

Würdigung: Organisationsreglement TBGN

A) Auszug aus: **Strategische Leitsätze der Gemeinde Glarus Nord ab 1. Januar 2011**

Selbständige Anstalten

Die Alters- und Pflegeheime und die Technischen Betriebe firmieren als selbständige Anstalten mit eigenen Organisationsreglementen.

In **Eigentümerstrategien** werden die Leitplanken und die politischen Ziele festgelegt.

Mittels **Leistungsvereinbarungen** werden Synergien zwischen der Gemeinde und den Institutionen definiert und gehoben (Informatik, Finanzen, Personaldienste; weitere Bereiche können gemeinsam festgelegt werden.)

B) Würdigung: **Organisationsreglement der Technischen Betriebe Glarus Nord TBGN.**
Von der Gemeindeversammlung erlassen am: 28. Mai 2010

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 03 Zweck und Geschäftsbereiche

Ziff. 2 (letzte Zeile) Das Parlament und der Gemeinderat können den Technischen Betrieben weitere Aufgaben übertragen. Dies geschieht auf der Grundlage von **Leistungsvereinbarungen und/oder Konzessionsvertrag**.

Ziff. 3 Die Strategie der Technischen Betriebe basiert auf der **Eigentümerstrategie** der Gemeinde Glarus Nord, die vom Parlament erlassen wird und auf die Dauer einer Legislatur gültig ist. → *Anmerkung: Strategien sind nicht statisch und sollten regelmässig mind. einmal jährlich wiederkehrend überprüft werden. Hierzu sollte das Parlament eine entsprechende Vorgehensweise entwickeln und die notwendigen Anpassungen in den Reglementen einfordern.*

Ziff. 5 Zwischen der Gemeinde und den Technischen Betrieben ist ein **Konzessionsvertrag** abzuschliessen, in dem Details geregelt sind. Der Konzessionsvertrag muss durch das Parlament genehmigt werden. → *Anmerkung: Vertragsstruktur und Detailinhalte (Ziele, Aufgaben, Kompetenzen, Verantwortung und Berichterstattung) sind vorab zu klären.*

Ziff. 7 (letzte Zeile) **Einzelinvestitionen in der Höhe von mehr als 50% des Dotationskapitals** müssen vom Parlament genehmigt werden. → *Anmerkung: diese Summe (bis CHF 2 Mio) erscheint für Einzelinvestitionen massiv zu hoch und übersteigt den Kompetenzrahmen des Gemeinderates. Hierzu sollte das Parlament eine entsprechende Vorgehensweise entwickeln und die notwendigen Anpassungen in den Reglementen in die Wege leiten.*

Art. 04 Finanzmittel und Vermögen

Ziff. 1 Die notwendigen **finanziellen Mittel** stehen wie folgt zur Verfügung bzw. **sind zu beschaffen**:

- Dotationskapital → *Anmerkung: beträgt CHF 4 Millionen.*
- Die erarbeiteten **Reserven und Rückstellungen** → *die diesbezüglichen Ziele, Vorgaben und die Berichterstattung sind vom Gemeinderat zu bestimmen und von Parlament zu erlassen.*
- **Darlehen, Leasing** und sonstiges Fremdkapital → *Anmerkung: der diesbezügliche Kompetenzrahmen ist vorab zu klären und die Berichterstattung sind vom Gemeinderat zu bestimmen und von Parlament zu erlassen*

Art. 05 Verwaltungsaufsicht

Ziff. 2 **Geschäftsbericht und Jahresrechnung** sind dem Gemeinderat alljährlich zur Genehmigung zur Genehmigung durch das Parlament vorzulegen.

→ *Anmerkung: Struktur und Detailinhalte (Detailierungsgrad) sind vorab zu klären. die diesbezüglichen Ziele, Vorgaben und die Berichterstattung sind vom Gemeinderat zu bestimmen und von Parlament zu erlassen.*

Motion betreffend notwendigen Anpassungen am Organisationsreglement der Technischen Betrieb Glarus Nord (TBGN)

Art. 08 Finanzierungs- und Tarifgrundsätze

Ziff. 2 Die wiederkehrenden Gebühren sollen den Technischen Betrieben einen angemessenen Ertragsüberschuss erlauben und so die langfristige Unternehmungssicherung (

Abschreibungen,

Verzinsung,

betriebsnotwendige Ersatzinvestitionen,

angemessene Eigenkapitalbildung) ermöglichen.

→ *Anmerkung: die entsprechenden vom Eigentümer erwarteten Grössenordnungen sind von strategischer Bedeutung und deshalb vorab zu klären. Hierzu sollte das Parlament eine passende Vorgehensweise entwickeln und die notwendigen Ergänzungen in den Reglementen in die Wege leiten.*

II. Organe

Art. 09 Organe

Abs. 1 Organe der Technischen Betriebe sind:

- Der Verwaltungsrat
- Die Geschäftsleitung
- Die Revisionsstelle

A. Verwaltungsrat

Art. 10 Zusammensetzung, Wahl, Entschädigung, Amtsdauer

Abs. 4 **Das Präsidium des Verwaltungsrates wird durch den Gemeinderat gewählt.** Im Übrigen konstituiert sich der Verwaltungsrat selber. → *Anmerkung: siehe Gemeindegesetz des Kantons Glarus, Art. 34 Abs. 4 (Unvereinbarkeit) und Art. 78 (Ausstand)*

Art. 11 Aufgaben

Ziff. 2 Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Pflichten und Befugnisse:

- a) Abkr. - **Geschäftsreglement** – Geschäftsführung und Berichterstattung regelt.
- b) Abkr. - **Geschäftspolitik** → *Wann wird/wurde diesem Dokument erstellt? Was wurde darin geregelt (Kompetenzen)? Wie ist die Einsichtnahme (Transparenz, GPK) geregelt?*

III. Personal

Art. 15 Anstellungen

Ziff. 1 Das Personal ist gemäss Gemeindeordnung **Art. 48 Ziff. 2** privatrechtlich anzustellen.

Anmerkung: → *Die Gemeindeordnung (GO) verweist ihrerseits auf den Art. 111 Ziff. 2 des Gemeindegesetzes. Eine klare Aussage zu erhalten erscheint aus den Formulierungen eher schwierig. Diesbezüglich scheint der Art. 112 des GG passender, siehe nachfolgend.*

IV. Rechnungswesen

Art. 16 Rechnungsablage

Art. 17 Kaufmännische Grundsätze

→ *Anmerkung zu beiden Artikeln: Es sollte davon ausgegangen werden können, dass grundsätzlich die Rechnungslegung nach HRM2 oder nach den Grundsätzen des Obligationenrechts erfolgt. Im Weiteren gilt es anzustreben, festzuhalten das die Geschäftsjahre sich an den Kalenderjahren zu orientieren haben, damit Planungs-/Budgetsynchronisierung sinnvoll möglich ist.*

→ *Anmerkung zu Art. 17 Ziff. 2: ist wie folgt zu ergänzen – Auf der Grundlage von Art. 5 und Art. 6 der Gemeindeordnung werden Aufgaben,*

Motion betreffend notwendigen Anpassungen am Organisationsreglement der Technischen Betrieb Glarus Nord (TBGN)

Art. 18 Abschreibungen, Selbstfinanzierungsgrad, Rückstellungen

Ziff. 1 Die Abschreibungen sind gemäss den bundesrechtlichen Vorgaben (z.B. StromVG) und nach branchenüblichen Normen vorzunehmen. Sie sollen die Selbstfinanzierung der Investitionen in hohem Mass ermöglichen und die zeit- und bedürfnisgerechte Instandhaltung und Erneuerung der Anlagen sicherstellen.

Ziff. 2 Für Risiken sind angemessene Rückstellungen zu bilden.

→ *Anmerkung: zu beiden Ziffern (4 Begriffe: **Abschreibungen, Selbstfinanzierung, Instandhaltung, Erneuerung**) sind vorab klare Vorgaben notwendig, respektive es sind strategische Leitlinien festzulegen. Hierzu sollte das Parlament eine entsprechende Vorgehensweise entwickeln und die notwendigen Anpassungen in den Reglementen in die Wege leiten.*

Art. 19 Verzinsung Dotationskapital, Gewinnausschüttungen

Ziff. 1 Die Technischen Betriebe entrichten der Gemeinde Glarus Nord einen angemessenen Zins für das Dotationskapital sowie einen allfälligen Gewinn im Rahmen der erwirtschafteten Leistungsfähigkeit und nach Vornahme der erforderlichen Reservebildung und Rückstellungen.

Ziff. 2 Die Verzinsung des Dotationskapitals und der Gewinnanteil der Gemeinde werden vom Gemeinderat und dem Verwaltungsrat festgelegt und dem Parlament zur Genehmigung vorgelegt.

→ *Anmerkung: zu beiden Ziffern (4 Begriffe: **Zins (Dotationskapital), Gewinn, Reserven, Rückstellungen**), sind vorab klare Vorgaben notwendig, respektive es sind strategische Leitlinien festzulegen. Hierzu sollte das Parlament eine entsprechende Vorgehensweise entwickeln und die notwendigen Anpassungen in den Reglementen in die Wege leiten.*

C) **Gemeindegesezt des Kantons Glarus**

7. Abschnitt: Öffentliches Dienstrecht

Art. 111 Öffentliche Bedienstete

Ziff. 1 Öffentliche Bedienstete sind die Angestellten, die Lehrpersonen sowie die Pfarrerrinnen und Pfarrer.

Ziff. 2 Die Angestellten bilden das Verwaltungspersonal der Körperschaft. Ihr Dienstverhältnis richtet sich bei Voll- und Teilzeitanstellung nach diesem Gesetz und den Vorschriften der Körperschaft. Ist nichts anderes bestimmt, so werden die Vorschriften über die Dienstverhältnisse der kantonalen Angestellten sinngemäss angewendet.

Art. 112 Öffentlich-rechtliche Angestellte

Ziff. 1 Die Angestellten der Gemeinden und Zweckverbände werden auf bestimmte oder unbestimmte Zeit angestellt.

Ziff. 2 Das Dienstverhältnis besteht grundsätzlich in der Form der öffentlich-rechtlichen Anstellung. Die Gemeinden können in einem Erlass der Stimmberechtigten vorsehen, dass Angestellte von ausgegliederten Verwaltungseinheiten privatrechtlich angestellt werden. Im Übrigen können privat-rechtliche Arbeitsverträge bei besonderen Anstellungen, wie Aushilfen oder Praktika, sowie bei befristeten Dienstverhältnissen bis maximal drei Jahre abgeschlossen werden.

Ziff. 3 Mehrjährige oder auf unbestimmte Zeit abgeschlossene Dienstverhältnisse können beidseitig, wenn nichts anderes bestimmt wird, schriftlich im ersten Dienstjahr mit einer Kündigungsfrist von einem Monat, im zweiten bis und mit dem neunten Dienstjahr mit einer Frist von zwei Monaten und nachher mit einer Frist von drei Monaten je auf das Ende eines Monats gekündigt werden. Die Vorsteherchaft muss die Kündigung eines Dienstverhältnisses begründen.

Motion betreffend notwendigen Anpassungen am Organisationsreglement der Technischen Betrieb Glarus Nord (TBGN)

D) Auszug aus: **Gemeindegesetz des Kantons Glarus**

Art. 34 Unvereinbarkeiten

Ziff. 4 In ein Kontrollorgan darf nicht gewählt werden, wer in der betreffenden Gemeinde oder im Zweckverband ein kontrolliertes Amt bekleidet oder mit dem Inhaber eines solchen so nah verwandt ist, dass ein Ausschlussgrund aus Verwandtschaft (Abs. 3) gegeben ist.

Art. 78 Ausstand

Behördenmitglieder, öffentliche Bedienstete und beauftragte Personen, die einen Entscheid oder Beschluss vorbereiten, daran mitwirken oder einen solchen fassen, haben gemäss Artikel 77 Kantonsverfassung und den Artikeln 13 und 14 Verwaltungsrechtspflegegesetz in den Ausstand zu treten.

Wichtige Artikel in der Gemeindeordnung Glarus Nord

III. Gemeindeparlament

Art., 32 Ziff. 4, e) Genehmigung von Finanzplan und anderen strategischen Planungen, die für Gemeinderat und Parlament wegleitend sind;

Art., 32 Ziff. 4, k) Genehmigung von Leistungsvereinbarungen, welche die Finanzkompetenz des Gemeinderates überschreiten;

Art., 32 Ziff. 4, l) Genehmigung von Reglementen für weitere Verwaltungszweige, welche ohne Rechtspersönlichkeit organisatorisch verselbständigt werden.

IV Gemeinderat

GO Art., 35 Ziff. 4, g) GR: Abschluss von Leistungsvereinbarungen